

Zuschuss für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Einsatz von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen gefördert werden. Durch den Einsatz von Mehrweggeschirr können erhebliche Mengen an Abfall, der durch die Nutzung von Einweggeschirr entstehen würde, vermieden werden.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen durch gemeinnützige Organisationen, wie zum Beispiel ortsansässige Vereine, Schulen, Kindergärten und Feuerwehren bei Einsatz an öffentlichen Veranstaltungen.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen mit einem Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Mietkosten, maximal 200 €. Der Zuschuss wird für höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr pro Verein gewährt.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Weinheimer Vereine, Schulen und Kindergärten.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung bis 31.12.2023.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Kopie der Rechnung

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim

Förderstelle

Obertorstr. 9

69469 Weinheim

foerderstelle@weinheim.de

Tel. 06201/82-271

5. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2023 ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Weinheim, den 14.06.2022



Manuel Just
Oberbürgermeister